

STAND BESCHLUSS DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ORGANISATIONSREGLEMENT GEMEINDEVERBAND ABWASSER REGION INTERLAKEN

ÄNDERUNGEN VON ART. 2, 5, 9, 12, 44 UND 77 SOWIE ANHANG I (UND NEUNUMMERIERUNG ANHANG IV)

DIE ÄNDERUNGEN SIND **ROT**, RESP. ~~**ROT-DURCHSTRICHEN**~~ DARGESTELLT

1. Mai 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Verbandsgemeinden

Art. 2

¹ Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden Beatenberg, Bönigen, Därligen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Habkern, Interlaken, Leissigen, Lüschtal, Matten, Niederried, **Oberried**, Ringgenberg, Saxeten, Unterseen und Wilderswil.

² Die Verbandsgemeinden sind

- a) ARA-Gemeinden: Verbandsgemeinden, die dem Verband nur die Aufgaben der Abwassereinigung übertragen haben, oder
- b) ARApplus-Gemeinden: Verbandsgemeinden, die dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen haben.

³ Die ARApplus-Gemeinden und die ARA-Gemeinden sind in Anhang I aufgeführt.

Übertragung der gesamten Abwasserentsorgung

Art. 5

¹ Die ARA-Gemeinden können dem Verband durch Beschluss des zuständigen Organs alle weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen und dadurch ARApplus-Gemeinden werden. Sie übertragen dem Verband in diesem Fall die Abwasseranlagen zu Eigentum, die dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 3 für die betreffende Gemeinde dienen.

² Der Vorstand regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde. Er beachtet die Vorgaben nach Artikel 73.

³ Die Delegiertenversammlung passt **die Anhänge I, II und III Anhang I** nach dem Wechsel einer ARA-Gemeinde zu einer ARApplus-Gemeinde entsprechend an.

⁴ ARApplus-Gemeinden können nicht mehr ARA-Gemeinden werden.

Duldung und Benützung von Anlagen

Art. 9

¹ Die Verbandsgemeinden gestatten dem Verband unentgeltlich die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Verbandsanlagen.

² Die ARA-Gemeinden sind verpflichtet

- a) andern ARA-Gemeinden und dem Verband die Durchleitung des Abwassers durch ihre gemeindeeigenen Anlagen zu gestatten,
- b) die betroffenen Gemeinden oder den Verband für die Durchleitung ihres Abwassers durch deren Anlagen bis zur ARA angemessen zu entschädigen. Kommt über die Entschädigung keine Einigung zu Stande, wenden die Parteien die Formal nach Anhang **IV II** an.

³ Diese Verpflichtungen gelten sinngemäss für den Verband, soweit ARA-Gemeinden auf die Durchleitung des Abwassers durch Verbandsanlagen angewiesen sind oder der Verband Abwasser durch Anlagen von ARA-Gemeinden leitet.

⁴ Die Beteiligten regeln die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 durch Vertrag. Für den Verband beschliesst der Vorstand über den Vertrag.

II. Verbandsanlagen

Grundsatz

Art. 12

¹ Der Verband ist Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage (ARA) einschliesslich des Hauptsammelkanals im Gebiet Tschingeley Unterseen sowie aller öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden.

² Er kann bisherige private Abwasseranlagen als Verbandsanlagen übernehmen, wenn dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

³ ~~Die Verbandsanlagen sind in Anhang II aufgeführt. Die geografische Lage ergibt sich aus dem Plan in Anhang III.~~ Der Vorstand führt einen Plan der Verbandsanlagen, aus dem die geografische Lage der Verbandsanlagen ersichtlich ist. Der Plan ist öffentlich.

5. Vorstand

Zusammensetzung,
Konstituierung

Art. 44

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die ARA-Gemeinden und die ARAPlus-Gemeinden sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

² Die Delegiertenversammlung wählt

- a) je ein Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen,
- b) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden Gsteigwiler, Gündlischwand, Lütschental, Saxeten und Wilderswil,
- c) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden Beatenberg, Habkern, Oberried, Niederried und Ringgenberg,
- d) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden Bönigen, Därligen und Leissigen.

³ Können sich die Gemeinden nach Absatz 2 Buchstaben b-d nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, kann jede Gemeinde einen Wahlvorschlag unterbreiten. Die Delegiertenversammlung entscheidet.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

ARAPlus-Gemeinden

Art. 77

¹ Die Verbandsgemeinden, die dem Verband ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements als ARAPlus-Gemeinden angehören wollen, übertragen dem Verband durch besonderen Vertrag ihre Abwasseranlagen auf diesen Zeitpunkt, gegebenenfalls rückwirkend, zu Eigentum.

² Der Verband schuldet diesen Gemeinden ein Entgelt nach Massgabe von Artikel 73 Absatz 2-4. Der Vorstand regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst ~~die Anhänge Anhang I, II und III~~ entsprechend den Beschlüssen der Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Abwasserreinigungsanlage Region Interlaken hat diese Änderungen sowie die Anpassung von Anhang I des Organisationsreglements am angenommen.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

Kaspar Boss

.....

Sandra Stern

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden

Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben das vorliegende Organisationsreglement wie folgt genehmigt:

Beatenberg:	Am 17. Januar 2021	(Gemeindeversammlung)
Bönigen:	Am 13. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Därlichen:	Am 27. November 2020	(Gemeindeversammlung)
Gsteigwiler:	Am 20. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Gündlischwand:	Am 13. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Habkern:	Am 13. Juni 2021	(Gemeindeversammlung)
Interlaken:	Am 20. Oktober 2020	(Grosser Gemeinderat)
Leissigen:	Am 21. Juni 2021	(Gemeindeversammlung)
Lütschental:	Am 13. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Matten:	Am 11. Juni 2020	(Gemeindeversammlung)
Niederried:	Am 2. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Oberried:	Am 2. Mai 2021	(Gemeindeversammlung)
Ringgenberg:	Am 9. November 2020	(Gemeinderat)
Saxeten:	Am 20. November 2020	(Gemeindeversammlung)
Unterseen:	Am 29. Juni 2020	(Gemeindeversammlung)
Wilderswil:	Am 11. März 2020	(Gemeinderat)

Die Bestätigungen der entsprechenden Beschlüsse und die Auflagezeugnisse, soweit eine Auflage erforderlich war, liegen **bei vor**.

Anhang I:
Verbandsgemeinden (Art. 2)

ARApplus-Gemeinden:

Beatenberg:	Am 17. Januar 2021	(Gemeindeversammlung)
Bönigen:	Am 13. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Därliken:	Am 27. November 2020	(Gemeindeversammlung)
Gsteigwiler:	Am 20. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Gündlischwand:	Am 13. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Habkern:	Am 13. Juni 2021	(Gemeindeversammlung)
Interlaken:	Am 20. Oktober 2020	(Grosser Gemeinderat)
Leissigen:	Am 21. Juni 2021	(Gemeindeversammlung)
Lütschental:	Am 13. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Matten:	Am 11. Juni 2020	(Gemeindeversammlung)
Niederried:	Am 2. Dezember 2020	(Gemeindeversammlung)
Oberried:	Am 2. Mai 2021	(Gemeindeversammlung)
Saxeten:	Am 20. November 2020	(Gemeindeversammlung)

ARA-Gemeinden:

Ringgenberg:	Am 9. November 2020	(Gemeinderat)
Unterseen:	Am 29. Juni 2020	(Gemeindeversammlung)
Wilderswil:	Am 11. März 2020	(Gemeinderat)

Liste nach Beschlüssen der Gemeinden zu erstellen, vgl. Art. 77 Abs. 3

Anhang ~~IV~~ II:

Entschädigung für Ein- und Durchleitungsrechte (Art. 9)

(Rest unverändert)